

Sitzungsdrucksache

R 98/XVIII. Wahlperiode

Datum: 27.11.2024

Aktenzeichen: II/4.0

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Ö	N	Ergebnis
Bau-, Umwelt- und Forstausschuss	09.12.2024		X		
Verwaltungsausschuss	17.12.2024		X		
Rat der Stadt	19.12.2024		X		

TOP

Entfernung des dauerhaft defekten Parkscheinautomaten Nr. 15 in der Ahnstraße vor Hausnummer 13, sowie das Anpassen des parkgebührenpflichtigen Bereichs in der Ahnstraße.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschließt

- 1. die Entfernung des dauerhaft defekten Parkscheinautomaten Nr. 15 in der Ahnstraße vor Hausnummer 13;**
- 2. das Anpassen des parkgebührenpflichtigen Bereichs in der Ahnstraße auf den Bereich Postplatz bis zur Höhe Ahnstraße Hausnummer 8**

Begründung:

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 19.08.1993 (SDS „R“ Nr. 163) die Anschaffung von 15 Parkscheinautomaten beschlossen. Darunter fiel u.a. der Parkscheinautomat in der Ahnstraße. Dieser wurde erstmals im Beschluss des Rates vom 17.02.1994 (SDS „R“ Nr. 217) namentlich erwähnt. Der Standort des Parkscheinautomaten ist aus der beigegeführten Übersichtskarte aus März 1994 (Nr. 15) ersichtlich.

Der Parkautomat ist seit mehreren Jahren defekt. Eine Reparatur ist in diesem Fall nicht wirtschaftlich.

Der Eigentümer des hinter dem Parkscheinautomaten liegenden Grundstücks beabsichtigt einen Stellplatz mit Carport auf seinem Grundstück zu einrichten. Der Parkscheinautomat befindet sich direkt vor der möglichen und geplanten Grundstückszufahrt. Der Eigentümer des Grundstücks hat beantragt den Parkscheinautomaten auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Verwaltung hat hierzu keine Bedenken. Durch die Übernahmeerklärung der durch die Entfernung entstehenden Kosten des Antragstellers fallen für die Stadt Bad Lauterberg keine weiteren Kosten an.

Das Anpassen des parkgebührenpflichtigen Bereichs in der Ahnstraße ist erforderlich, weil zurückzulegende Strecke zwischen den letzten Parkgebührenpflichtigen Parkplatz zu dem am Anfang der Ahnstraße stehenden Parkscheinautomaten zu groß ist. Entsprechend der einschlägigen Literatur wird eine maximale Entfernung von 75m bis 150m empfohlen. In diesem Fall würde nach der Anpassung des parkgebührenpflichtigen Bereichs eine maximal zurückzulegende Strecke von ca. 80 Metern vorliegen.



Bürgermeister



Verwaltungsfachwirtin